



Gegen Empfangsbekennnis

Markt Metten
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Krankenhausstr. 22
94526 Metten

Wasserrecht, Naturschutz

Sachbearbeiterin: Frau Heimerl

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6481.01 He

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 365

Zimmer-Nr.
213

Deggendorf,
18.09.2024

Wassergesetz;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten über ein Regenrückhaltebecken in einen Graben zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) durch den Markt Metten, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Moser, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten

Anlagen:

- 1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.
- 1 Empfangsbekennnis, g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten -nachstehend Betreiber genannt- wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grabens zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Plattling-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die bestehende Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Metten Fl.-Nr. 99. Die Einleitungsstelle hat gemäß Antragsunterlagen folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

A 1: Ostwert: 787163; Nordwert: 5417824

1.1.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger	Nummer
Antrag mit Erläuterungsbericht	10.06.2024	IB Klein Metten	
Übersichtslageplan	10.06.2024	IB Klein Metten	M 1:25.000
Lageplan	10.06.2024	IB Klein Metten	M 1:500
Detailplan RRB	10.06.2024	IB Klein Metten	M 1:100
Detailplan Einleitstelle RA1	10.06.2024	IB Klein Metten	M 1:50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.07.2024 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 18.09.2024 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Mettener Bach

Einzugsgebiet: $A_E = 3,87$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 0,96$ ha

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten) / Zuordnung
RA 1	Einleitungsbauwerk		Ostwert: 787163 Nordwert: 5417824

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.



2.1 **Planunterlagen, Bauausführung**

2.1.1 Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen.

2.1.2 Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen **Roteintragungen** sind zu berücksichtigen.

2.1.3 **Die obere der ursprünglich vorgesehenen zwei Drosselöffnungen DN 80 im Regenrückhaltebecken ist zu verschließen.**

Ein Nachweis der Verschließung ist dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- bis spätestens 31.12.2024 unaufgefordert vorzulegen.

2.2 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2044.

2.3 **Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von $A_u = 0,96$ ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger max. Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungs häufigkeit für Bemessungslast fall (1/a)
Ablauf Rückhaltebecken	-25-	-196-	-5-
Ablauf E 2 + E 3 ungedrosselt	aus $r_{15,1} = 22$ -	-	--

2.4 **Betrieb und Eigenüberwachung**

2.4.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 **Eigenüberwachung**

2.4.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.4.2.2 Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist insbesondere die Drosseleinrichtung mindestens nach jedem Regenereignis, aber **mindestens 1/Monat** einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

2.4.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

2.4.3.1 Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal



zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Deggendorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.4.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.4.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Deggendorf -SG 41- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf **anzuzeigen**. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

2.6.1 Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Dem Betreiber wird hierfür die Unterhaltungslast gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

2.6.2 Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7 Anlage am Gewässer bzw. Lage im Überschwemmungsgebiet

2.7.1 Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit der betroffenen Anlagen ist bis zur Höhe (Wasserspiegelhöhe bei HQ₁₀₀ Donau) 315,85 m. ü. NN zu gewährleisten.

2.7.2 Das Baugebiet befindet sich in einem Bereich mit gespanntem Grundwasser. Die bindige Deckschicht darf nicht geschwächt werden. Grundsätzlich darf die bindige Deckschicht über dem quartären Grundwasserleiter nicht dauerhaft geschwächt und dadurch ein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Infolgedessen dürfen im Bereich anstehender bindiger Böden (Ton, Lehm, Schluff) Wiederverfüllungen von Baugruben, Leitungsgräben usw. nicht mit rolligem, durchlässigen Material (Kies, Sand o. ä.),



sondern nur mit bindigem Material erfolgen. Im Zuge der Verfüllung muss eine lagenweise Verdichtung vorgenommen werden. Die Verfüllung von Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen. Bei Bauteilen, die in die bindige Deckschicht einbinden, ist auf eine dichte Verbindung zwischen dem bindigen Verfüllmaterial und dem Bauteil zu achten. Neue Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig.

- 2.7.3 Bei einer **Beckenentleerung** ist darauf zu achten, dass der **Grundwasserspiegel unterhalb der Beckensohle** liegt.

2.8 Betretungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.9 Naturschutzfachliche Auflagen

- 2.9.1 Allgemein wird auf das Erfordernis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf den Artenschutz. Die Planung ist entweder mit dem Bebauungs-/Grünordnungsplan oder mit dem Bauantrag abzustimmen.
- 2.9.2 Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 2.9.3 Es ist sicherzustellen (durch den amtlichen Sachverständigen), dass die Gewässerbiologie des Mettener Bachs nicht nachteilig verändert wird. Einträge in das Gewässer sind zu vermeiden. Ggf. sind gezielt Vorkehrungen gegen den Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer vorzusehen.
- 2.9.4 Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah, in einer der Umgebung angepassten Form, durchzuführen.
- 2.9.5 Angrenzende ökologisch empfindliche bzw. zu schützende Bereiche (wertvolle Gehölzbestände, geschützte Feuchtflächen, etc.) sind ausreichend zu kennzeichnen (z.B. Flatterleine, Bauzaun, etc.) und zu erhalten.
- 2.9.6 Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten. Der dauerhafte Erhalt eines Baumes ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn keine Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) plus 1,5 m. Die Gehölzbestände dürfen während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.
- 2.9.7 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
- 2.9.8 Das bei der Verlegung von Zuleitungen anfallende Aushubmaterial ist schichtgerecht zu lagern und entsprechend wieder einzubauen. Eine Lagerung auf angrenzenden Biotopflächen ist zu vermeiden. Nach Verlegung der Leitungen sind die Gräben zeitnah zu verfüllen.



2.9.9 Nach Beendigung der Baumaßnahme muss der ursprüngliche Zustand im Bereich der Leitungstrasse und der Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial wiederhergestellt werden; insbesondere ist die ursprüngliche Geländeausformung und Vegetation wiederherzustellen.

2.9.10 Die betreffenden Abschnitte auf Wiesenflächen sind zeitnah zu begrünen. Hierfür ist bevorzugt naturraumgetreues Saatgut zu verwenden. Im Bereich der Biotopflächen sind ausschließlich Naturgemische zu verwenden (es bietet sich an, hierfür samentragendes Mähgut aus den angrenzenden Wiesenflächen oder, soweit vorhanden, ausgefallene Samen von der Heugutlagerung zu verwenden).

2.10 **Fischereifachliche Auflagen**

2.10.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

2.10.2 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

2.10.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

2.11 **Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

2.11.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Mettenbach. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.11.2 **Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Mettenbachs, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.



2.12 **Auflagenvorbehalt**

Die Festsetzung von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleibt vorbehalten.

3. **Niederschlagswasserabgabe**

Soweit die Anforderungen dieses zulassenden Bescheids erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Aufhebung des Bescheids vom 23.12.2004**

Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.12.2004, Az.: 41-641-2/6 We/sü, wird hiermit aufgehoben.

5. **Hinweise**

- 5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 5.2 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall -DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 5.3 Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- 5.4 Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Deggendorf vorliegen. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 5.5 Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erstreckt sich nicht auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, etc.) sowie auf privatrechtliche Belange. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- 5.6 Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen.
- 5.7 Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfälle wird hingewiesen (https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamms/doc/abfaelle_abwasser.pdf).



6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.
- 6.3 Auslagen sind in Höhe von **1.230,00 Euro** angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Planung

Dem Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.12.2004, Az.: 41-641-2/6 We/sü, bis einschließlich 31.12.2024 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten über ein Regenrückhaltebecken in einen Graben zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) erteilt.

Der Markt Metten hat am 25.06.2024 beim Landratsamt Deggendorf unter Vorlage von Planunterlagen die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten von einer undurchlässigen befestigten Fläche Au von ca. 0,96 ha in einen Graben zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) beantragt.

Der Bescheid vom 23.12.2004, Az.: 41-641-2/6 We/sü, erübrigt sich damit und wird daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Das Baugebiet befindet sich im südlichen Gemeindegebiet des Marktes Metten an einem zur Donau hinabfallenden Hang und ist vollständig bebaut. Die Einzugsgebiete E 1 und E 1.1 von ca. Au = 0,78 ha werden über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter geleitet. Eine Teilfläche des Baugebietes kann wie bereits auch bisher (Teilgebiete alt: Nr. 10 und 11; jetzt neu Einzugsgebiet E 2 und E 3; Au = 0,18 ha) höhenmäßig nicht am Regenrückhaltebecken angeschlossen werden und entwässert daher ohne Rückhaltung in den Ablauf des Regenrückhaltebeckens.

Die ursprünglich geplante Erweiterungsfläche (Einzugsgebiet 1.1) wird in den vorgelegten Antragsunterlagen als unbefestigte Fläche berücksichtigt.

Derzeit befindet sich die Einleitungsstelle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des 100-jährlichen Hochwassers der Donau. Diese Lage wird jedoch aufgrund laufender Hochwasserschutzmaßnahmen zukünftig als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten eingestuft. Des Weiteren befindet sich das Gebiet in kleinen Teilen im wassersensiblen Bereich mit hohen Grundwasserständen. Eine Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten ist nicht gegeben.



2. Wasserwirtschaftliche Situation

2.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Mettener Bach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Mettener Bach – Donau
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	13

Vorfluter ist der Mettener Bach, der jedoch nach einer Fließstrecke von 15 m nach der Einleitungsstelle in einen zum Schöpfwerk Metten führenden Düker mündet. Gemäß Antragsunterlagen wurde mit einem errechneten Mittelwasserabfluss MQ von 13 l/s gerechnet.

Die Einleitungsstelle RA 1 befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 99 der Gemarkung Metten. Grundstückseigentümer ist der Freistaat Bayern.

2.2 Zustand des Wasserkörpers

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F362. Das Gewässer ist als natürlich eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle: Großtiefenbach (Nr. 142980).

Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Der ökologische Zustand wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut
- Makrophyten mäßig & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht bewertbar
- Fischfauna: schlecht
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: kein Ergebnis

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 2018).

/ BSB5: 0,9 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) /
/ TOC: 3,2 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) /
/ o-PO4-P: 0,014 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) /
/ Pges: 0,039 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) /
/ Chlorid: 15 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) /



3. Wegfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

4. Beteiligung der Fachstellen/Träger öffentlicher Belange

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- der Fischereiberechtigte
- der Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern

gehört.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit **vom 15.07.2024 bis 14.08.2024** im Markt Metten und im Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten des Marktes Metten und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 28.08.2024**, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erheben. Gegen das Vorhaben wurden sowohl beim Landratsamt Deggendorf als auch beim Markt Metten keine Einwendungen erhoben.

6. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins

Gegen das Vorhaben wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb verzichtet werden, da alle weiteren Beteiligten auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) bzw. gegen den geplanten Verzicht keine Einwände vorgebracht wurden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sachlich und örtlich zuständig.



1. Gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1.1 Gestattungspflicht

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in Metten in einen Graben zum Schöpfwerk Metten (Mettener Bach) stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

1.2 Gestattungsform

Der Markt Metten hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht auf Grund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Weitere Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem



weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA Arbeitsblatt A 102-2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG liegen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf vor:

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind bei plangemäßer Errichtung, einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG nicht vorliegen.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch keine weiteren Bedenken (§§ 55, 57 und 60 WHG), sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise beachtet werden.

Danach werden Menge und Schädlichkeit des Abwassers gemäß § 57 WHG dem Stand der Technik entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.



Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden ebenfalls beachtet. Die beantragte Einleitung steht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F362 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Ferner ist der derzeitige mäßige ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers 1_F362 nicht maßgeblich auf die beantragte Einleitung zurückzuführen, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

Beeinträchtigungen von Belangen und Rechten Dritter oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Betreiber die gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

Die mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.12.2004, Az.: 41-641-2/6 We/sü, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 31.12.2024 befristet.

Durch den Erlass dieses Bescheides erübrigt sich der Bescheid vom 23.12.2004, sodass dieser hiermit aufgehoben werden kann.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 18, 54, 55 Abs. 2, §§ 60 und 61 WHG sowie Art. 61 BayWG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag des amtlichen Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und darüber hinaus den technisch einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen sicherzustellen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind dann nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist insbesondere die Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich:

2.1 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.1 dieses Bescheids) sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Einzugsgebiete der entwässernden Flächen sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen plausibel. Die Entwässerung erfolgt zum Teil gepuffert über ein Rückhaltebecken in den Mettener Bach.



Eine Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach DWA Arbeitsblatt A 102/BWK-A 3-2 nicht erforderlich (Belastungskategorie I - allgemeines Wohngebiet).

Einleitungsstelle:

Die max. Einleitungsmenge (Drosselabfluss) von 29,0 l/s für das Gesamteinzugsgebiet setzt sich gem. Emissionsprinzip nach DWA-Merkblatt 153 zusammen.

Die undurchlässige Fläche an der Einleitungsstelle beträgt $A_u = 0,96$ ha. Der natürliche Regenabfluss aus dem Gesamteinzugsgebiet von $A_E = 3,87$ ha mit einem Abflussbeiwert 0,1 bei einem Berechnungsregen von $r_{15;n=0,2}$ von 187,8 l/s*ha liegt bei rund 73 l/s.

Die Einzugsgebiete E 1 und E 1.1 (unbebautes Außengebiet) entwässern über den bestehenden Regenrückhaltebecken. Nach einer durchgeführten Vergleichsrechnung gemäß DWA-A 117 reicht das Rückhaltevolumen des Beckens von rund 250 m³ aus, um bei einem mittleren Drosselabfluss von 12,5 l/s Sicherheiten von über $n = 0,2$ 1/a zu gewährleisten.

Der gedrosselte Abfluss aus dem Rückhaltebecken wird über eine Rohrverbindung (DN 400) dem Gewässer zugeführt. Die zulässige Drosselöffnung, um die maximale Drosselmenge auf 25 l/s zu begrenzen, wird durch eine Öffnung DN 80 im Drosselschacht nachgewiesen.

Gemäß vorliegenden Antragsunterlagen ist das als geschlossenes Stahlbeton-Rundbecken ausgeführte Regenrückhaltebecken in einwandfreiem Zustand.

Die obere der ursprünglich vorgesehenen zwei Drosselöffnungen DN 80 im Regenrückhaltebecken ist zu verschließen.

Einleitungsmenge:

Zusammensetzung der beantragten Einleitungsmenge:

- aus Regenrückhaltebecken: $\text{max. } Q_{\text{dr.}} = 25 \text{ l/s}$
- aus E 2 u. E 3:
angenommen wird ein ungedrosselter Abfluss von
 $Q = A_u \times r_{15;n=1} = 0,18 \text{ ha} \times 121,1 \text{ l/s} \times \text{ha} = 22 \text{ l/s}$

Die Momentanableitung aus dem Baugebiet beträgt gemäß Bescheid vom 23.12.2004, Az.: 41-641-2/6 We/sü, 55 l/s. Zukünftig beträgt die Momentanableitung 47 l/s.

Die Niederschlagswassereinleitung hat auf Grund ihrer geringen Relevanz offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper.

2.2 Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Deggendorf die Dauer der Erlaubnis (vgl. Tenor, Ziffer 2.2 dieses Bescheids) festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.



2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen (vgl. Tenor, Ziffer 2.3 dieses Bescheids).

2.4 Auflagen für Betrieb und Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb und Eigenüberwachung (vgl. Tenor, Ziffer 2.4 dieses Bescheids) sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen (vgl. Tenor, Ziffer 2.5 dieses Bescheids) sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Mettenbach obliegt dem Markt Metten (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wurde im Rahmen der Festsetzung einer Inhalts- und Nebenbestimmung die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG) (vgl. Tenor, Ziffer 2.6 dieses Bescheids).

2.7 Anlage am Gewässer bzw. Lage im Überschwemmungsgebiet

Die Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.7 dieses Bescheids) sind erforderlich, da das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegt.

Die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen sind noch nicht auf ein Hochwasserereignis ausgebaut, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HW₁₀₀). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen wird das Gebiet überflutet. Nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen befindet sich das Baugebiet „Unter der Hochwiese“ in einem Gebiet mit HW₁₀₀-Schutz.

2.8 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer ist die Festsetzung von Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.11 dieses Bescheids) erforderlich.

2.9 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen (vgl. Tenor, Ziffer 2.12 dieses Bescheids) beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.



3. Niederschlagswasserabgabe

Der Betreiber ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung somit Abgabefreiheit.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 18.09.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin